

Haftung des Autofahrers bei Unfall während Überholen eines Radfahrers auch ohne Berührung möglich (OLG Saarbrücken, Urt. v. 15.12.2022 – 4 U 136/21)

Der Kläger fuhr mit seinem Rennrad in einer Gruppe von Radfahrern mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h. Der Autofahrer versuchte mit seinem Pkw die Radfahrerkolonne zu überholen, musste jedoch wegen eines entgegenkommenden Fahrzeuges den Überholvorgang abbrechen und nach rechts ausweichen, wodurch er den außen fahrenden Radlern sehr nahe kam und diese wiederum ausweichen mussten. Dadurch kam der Kläger zu Fall und verletzte sich. In dem Rechtsstreit ging es nun darum, ob dem Autofahrer ein Verursachungsbeitrag zuzurechnen ist. Es ging um eine mögliche Haftungsquote bei einem sog. berührungslosen Unfall, wie er auch häufig im Stadtverkehr vorkommt.

Das OLG Saarbrücken stellt in seiner Entscheidung fest, dass ein Überholverbot nicht nur dem Schutz des Gegenverkehrs, sondern auch gerade dem des zu überholenden Verkehrsteilnehmers dient. Außerdem bejaht es einen Ursachenzusammenhang, auch wenn es zwischen Auto und Radfahrer zu keiner Berührung gekommen ist. Dies entspricht den Vorgaben des BGH in dessen Entscheidung vom 22.11.2016, VI ZR 533/15, wonach zwar die bloße Anwesenheit eines Kfz an einer Unfallstelle nicht ausreicht, aber eine Zurechnung zu bejahen ist, wenn hierdurch ein bestimmtes Fahrverhalten im Moment der kritischen Reaktionsaufforderung für ein weitergehendes Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers gesetzt worden ist. Wenn wie im vorliegenden Fall der Radfahrer eine angemessene Ausweichreaktion an den Tag legt, dann handelt es sich dabei um ein Paradebeispiel für einen haftungsauslösenden Verursachungsbeitrag des Überholenden.